

Die KI-Verordnung nach dem KI-Omnibus

Übersicht und Handlungshilfe für Unternehmen

Mit Beschluss vom 29. Juni 2026 hat der Rat der Europäischen Union dem sogenannten Digital Omnibus on AI (KI-Omnibus) zugestimmt und damit das ordentliche Gesetzgebungsverfahren abgeschlossen. Ende Juli 2026 wird die Verordnung im Amtsblatt veröffentlicht und tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Für betroffene Mitgliedsunternehmen verschiebt sich damit zwar der zeitliche Rahmen für einen Teil der Compliance-Pflichten nach der KI-VO. Der bestehende Handlungsbedarf entfällt jedoch nicht, sondern verlagert sich lediglich zeitlich. Im Mittelpunkt stehen zeitliche Verschiebungen für Hochrisiko-KI-Systeme, Anpassungen der Transparenz- und Kennzeichnungspflichten, Erweiterung der Verbotenen KI-Praktiken, KI-Kompetenzanforderungen sowie konkrete Vereinfachungen für kleine Midcap-Unternehmen.

Die nachfolgenden Ausführungen ordnen die wesentlichen Änderungen ein und zeigen auf, welche Schritte Mitgliedsunternehmen nunmehr einleiten sollten:

1 Neue Fristen für Hochrisiko-KI-Systeme

Für Hochrisiko-KI-Systeme gelten zwei unterschiedliche Anwendungsdaten und zwar abhängig von der Einordnung des KI-Systems. Welche neuen Fristen für Hochrisiko-KI-Systeme gelten bestimmt sich nach den Anforderungen aus den Abschnitten 1 bis 3 des Kapitels III der KI-VO.

Die gestaffelten Zeitpunkte folgen der ursprünglich in der KI-VO angelegten Logik und sollen Anbietern und Betreibern von KI-Systemen die erforderliche Zeit zur Anpassung verschaffen, bis die maßgeblichen Normen, gemeinsamen Spezifikationen und Leitlinien tatsächlich verfügbar sind.

Welcher Stichtag greift bestimmt sich nach der Klassifizierung gemäß Art. 6 KI-VO:

Klassifizierung	Rechtsgrundlage	Neue Frist	Bereits in Verkehr gebrachte KI-Systeme
Hochrisiko wegen Anwendungsfall	Art. 6 Abs. 2 KI-VO i. V. m. Anhang III	02. Dezember 2027	Stichtag wird auf neue Frist angepasst
Hochrisiko wegen Produktsicherheit	Art. 6 Abs. 1 KI-VO i. V. m. Anhang I	02. August 2028	Stichtag wird auf neue Frist angepasst

Hinweis: Die Pflichten für Hochrisiko-KI-Systeme sind von Anbietern und Betreibern grundsätzlich ab den jeweiligen Anwendungsdaten einzuhalten. Für Anbieter und Betreiber von Hochrisiko-KI-Systemen, die vor den genannten Anwendungsdaten in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden, gilt eine Übergangsregelung: Diese Systeme müssen nicht allein aufgrund des Ablaufs der neuen Anwendungsdaten an die Hochrisiko-Pflichten angepasst werden. Die Pflichten greifen für solche „Bestands-Hochrisiko-Systeme“ nur dann, wenn die Systeme ab den jeweiligen Anwendungsdaten (02. Dezember 2027 bzw. 02. August 2028) wesentliche Änderungen in ihrer Gestaltung erfahren.

Praxistipp: Die Risikoklassifizierung nach Art. 6 KI-VO ist der erste wichtige Prüfschritt für die Bestimmung des relevanten Stichtags.

2 Präzisierung des Begriffs „Sicherheitsbauteil“ – sektorale Entlastung für Anbieter von KI-Systemen

Die Neufassung des Begriffs des Sicherheitsbauteils (vgl. Art. 3 Nr. 14 KI-VO) führt dazu, dass künftig ein KI-System nur dann eine Sicherheitsfunktion aufweist, wenn seine vom Anbieter festgelegte Bestimmung darin besteht, Risiken für die Gesundheit und Sicherheit von Personen oder Eigentum abzuwenden oder zu mindern. So sind beispielsweise ausdrücklich KI-Systeme ausgenommen, die ausschließlich der Nutzerunterstützung, der Leistungsoptimierung, der Dienstleistungseffizienz, der Automatisierung oder nicht sicherheitsrelevanter Aspekte der Qualitätskontrolle dienen. Darüber hinaus wird zukünftig die bloße Integration eines KI-Systems in ein Produkt, welches den Harmonisierungsvorschriften der Europäischen Union unterliegt, noch keine Sicherheitsfunktion begründen.

Die Entlastung greift aber erst, wenn die Kommission sie konkret ausgestaltet. Denn die Kommission muss bis zum 02. August 2027 delegierte Rechtsakte erlassen, mit denen sie konkret festlegt, für welche KI-Systeme mit einem hohen Risiko nach Art. 6 Abs. 1 KI-VO einzelne Pflichten aus Art. 9 bis Art. 15 KI-VO sowie Art. 17 bis Art. 25 KI-VO beschränkt werden können, welche Voraussetzungen dafür gelten und welchen Umfang die jeweilige Beschränkung hat.

Praxistipp: Die praktische Tragweite der Neufassung verschafft Anbietern von KI-Systemen größere Rechtssicherheit bei der eigenständigen Bewertung ihrer KI-Systeme.

3 KI-Systeme im Maschinenbereich

KI-Systeme nach Anhang I Nr. 1, die unter die Maschinen-VO fallen, sollen zukünftig nicht mehr von der KI-VO erfasst werden, sondern sektoralen Regelungen im Rahmen der Maschinen-VO unterfallen. Hochrisikoranforderungen werden daher künftig stärker über die Maschinen-VO umgesetzt. Jedoch muss hierfür die Kommission noch eigene delegierte Rechtsakte erlassen, die die einschlägigen Anforderungen der KI-VO in die Maschinen-VO überführen. Die delegierten Rechtsakte müssen durch die Kommission so rechtzeitig erlassen werden, dass sie ab dem 02. August 2028 gelten. Für den Maschinenbau bündeln sich KI und Produktsicherheitsanforderungen somit stärker im Maschinenrecht.

Praxistipp: Sektorspezifisches Produktrecht nach Anhang I Abschnitt A entlastet Unternehmen nur dort, wo ein delegierter Rechtsakt der Kommission das ausdrücklich regelt.

4 Abschwächung der Pflicht zum Aufbau der KI-Kompetenz (Art. 4 KI-VO)

Die bislang in Art. 4 KI-VO verankerte Pflicht, dass Unternehmen ein ausreichendes Maß an KI-Kompetenz ihrer Beschäftigten sicherstellen müssen, wird in eine Pflicht zur Förderung der KI-Kompetenz umgewandelt. Anbieter und Betreiber von KI-Systemen sind danach angehalten, Maßnahmen zu ergreifen, um die KI-Kompetenz ihrer Beschäftigten und anderer im Auftrag tätigen Personen zu fördern.

Praxistipp: Die Pflicht zum Aufbau von KI-Kompetenz bleibt zwar grundsätzlich bestehen, verändert sich aber hin zu einem fördernden Ansatz im Sinne einer Bemühenspflicht.

5 Transparenz- und Kennzeichnungspflichten (Art. 50 KI-VO)

Für die Anwendbarkeit der Pflicht zur maschinenlesbaren Kennzeichnung KI-generierter Inhalte nach Art. 50 Abs. 2 KI-VO gilt nunmehr eine eigene Übergangsfrist bis zum **02. Dezember 2026**. Die Übergangsfrist betrifft nur Anbieter von KI-Systemen, die synthetische Audio-, Bild-, Video- oder Textinhalte erzeugen und bereits vor dem 02. August 2026 in Verkehr gebracht wurden. Werden entsprechende KI-Systeme jedoch nach dem 02. August 2026 in Verkehr gebracht, gelten die entsprechenden Pflichten sofort.

Davon strikt zu trennen sind die Pflichten für Betreiber von KI-Systemen nach Art. 50 Abs. 4 KI-VO, insbesondere die Betreiberpflicht zur Offenlegung von Deepfakes und bestimmten KI-generierten oder manipulierten Texten. Diese Pflicht bleibt ab dem **02. August 2026** anwendbar und wird durch den KI-Omnibus nicht verschoben.

Praxistipp: Anbieter von KI-Systemen, die unter Art. 50 Abs. 2 KI-VO fallen, gewinnen zur Umsetzung der Transparenzpflichten Zeit bis zum 02. Dezember 2026. Die Transparenzpflichten für Betreiber von KI-Systemen gelten davon unberührt ab dem 02. August 2026.

6 Weitere Klarstellungen und Erleichterungen

- **Verbotene KI-Praktiken:** KI-Systeme, die der Generierung sexueller Deepfakes („Nudifier Tools“) oder Darstellung des sexuellen Missbrauchs von Kindern (CSAM) dienen, werden ab dem 02. Dezember 2026 verboten.
- **Besondere Datenkategorien:** Der gesetzliche Erlaubnistatbestand zur Nutzung sensibler Daten zur Korrektur von Bias nach Art. 10 Abs. 5 KI-VO soll nicht nur für Hochrisiko-KI-Systeme gelten, sondern auf alle Anbieter und Betreiber von KI-Systemen erweitert werden, was zukünftig in Art. 4a KI-VO geregelt wird.
- **Erleichterungen für kleine Midcap-Unternehmen:** Der KI-Omnibus bringt spürbare und gezielt ausgestaltete Erleichterungen für kleinere und mittlere Unternehmen. Privilegierungen, die bislang im Wesentlichen für KMU in der KI-VO vorgesehen waren, werden auf sogenannte kleine Midcap-Unternehmen ausgedehnt und damit auf eine weitere Unternehmensgruppe übertragen. Die Einstufung als KMU bzw. Midcap-Unternehmen erfolgt dabei nach den Definitionen in den einschlägigen Kommissions-Empfehlungen (2003/361/EG bzw. 25/1099/EU), die von der KI-VO nun ausdrücklich zugrunde gelegt werden. Die beschriebenen Vereinfachungen zielen vor allem auf den Bereich der Hochrisiko-KI-Systeme und den damit verbundenen Dokumentations-, Qualitätsmanagement- und Aufsichtsanforderungen sowie grundlegende Berechnung von Bußgeldern ab. Sie gelten aber nicht für sämtliche Pflichten der KI-VO, insbesondere nicht für die Transparenz- und Kennzeichnungspflichten sowie zur Förderung der KI-Kompetenz.

7 Handlungsempfehlung für Mitgliedsunternehmen

Trotz der im KI-Omnibus geregelten Fristverschiebungen sollten Unternehmen die zentralen Vorbereitungsmaßnahmen zur KI-Compliance, insbesondere eine vollständige Bestandsaufnahme der eingesetzten KI-Systeme und der festzulegenden Use Cases so schnell wie möglich vornehmen oder weiterfortführen. Denn erst auf dieser Grundlage lässt sich für jedes KI-System bestimmen, ob es in den Anwendungsbereich der KI-VO fällt, welcher Risikokategorie es zuzuordnen ist und welcher der nunmehr gestaffelten Anwendungstermine einschlägig ist. Entscheidend für die Praxis bleibt die Einzelfallprüfung. Mitgliedsunternehmen, die jetzt ihre Rolle zur KI-VO, den Tatbestand und den Pflichtenkreis richtig einordnen, wissen für jedes KI-System, welcher Stichtag greift und welche Entlastungen genutzt werden können.

Ansprechpartner

Dr. Joachim Wutte

Grundsatzabteilung Recht

Telefon 089-551 78-658
joachim.wutte@vbw-bayern.de
www.vbw-bayern.de

Dr. Sebastian Horlacher, LL.M.

Grundsatzabteilung Recht

Telefon 089-551 78-131
sebastian.horlacher@vbw-bayern.de
www.vbw-bayern.de

Dr. Oliver Hornung

SKW Schwarz

Telefon 069-630-00-165
o.hornung@skwschwarz.de

In Kooperation mit



Hinweis:

Alle Angaben dieser Publikation beziehen sich ohne jede Diskriminierungsabsicht grundsätzlich auf alle Geschlechter.